VERORDNUNG (EG) Nr. 2461/95 DER KOMMISSION

vom 20. Oktober 1995

über die unentgeltliche Lieferung von Weichweizen aus Interventionsbeständen nach Georgien, Armenien und Aserbaidschan

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1975/95 des Rates vom 4. August 1995 über Maßnahmen zur unentgeltlichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan [1], insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 der Kommission [2] sind Vorschriften zu der in der Verordnung (EG) Nr. 1975/95 vorgesehenen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Interventionsbeständen nach Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan erlassen worden. Unter Berücksichtigung der Haushaltsmittel einerseits und der ordnungsgemäßen Verwaltung der Interventionsbestände andererseits ist eine Ausschreibung für die Lieferung von 60 000 Tonnen Weichweizen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle nach Georgien, Armenien und Aserbaidschan durchzuführen.

Angesichts der derzeitigen Probleme diesr Republiken und der besonderen Probleme beim Transport der Hilfe in diese Gebiete ist es angebracht, die Lieferung der obengenannten Erzeugnisse in einer Partie zu organisieren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 und insbesondere in Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) werden die Kosten für die Lieferung von 60 000 Tonnen (Eigengewicht) Weichweizen gemäß Anhang I ausgeschrieben.

Die Ausschreibung bezieht sich auf eine Partie.

(2) Die Kosten beziehen sich auf die Übernahme aus den in Anhang II genannten Lagern und den Transport mit geeigneten Transportmitteln zu den Bestimmungsorten gemäß Anhang I innerhalb der dort genannten Fristen (ein Schiff je Lieferdatum).

Artikel 2

(1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 sind die Angebote an folgende Anschrift zu richten:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
EAGFL — Garantie,
Abteilung VI/G/2,
Büro 10/08 oder 10/05,
Rue de la Loi/Wetstraat 130,
B-1049 Bruxelles/Brussel.

Die Frist für die Einreichung der Angebote läuft am 30. Oktober 1995 um 17 Uhr Brüsseler Zeit ab.

Sollten am 30. Oktober 1995 keine Angebote angenommen werden, so läuft eine zweite Frist für die Abgabe der Angebote am 9. November 1995 um 12 Uhr Brüsseler Zeit ab.

In diesem Fall sind alle Daten in Anhang I um zehn Tage zu verschieben.

(2) Die Angebote müssen auf die Gesamtheit der in Anhang I genannten Mengen der Partie lauten.

Die Bieter berücksichtigen gegebenenfalls die in Anhang VI genannten Preise für Entladung und Transit.

(3) Die Ausschreibungssicherheit gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 wird auf 25 ECU/Tonne festgesetzt.

(4) Die Sicherheit gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 wird auf 200 ECU/Tonne festgesetzt.

Artikel 3

Die Übernahmebescheinigung gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 ist an den Orten gemäß Anhang III von den dort genannten Behörden nach dem Muster von Anhang V und gegebenenfalls Anhang Va auszufertigen.

Artikel 4

Für die Zahlung gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 stellt die Interventionsstelle nach Abschluß dieser Maßnahme nach dem Muster von Anhang IV für jede Bestimmung eine Bescheinigung über die vollständige Abholung der Mengen aus.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

[1] ABl. Nr. L 191 vom 12. 8. 1995, S. 2.
[2] ABl. Nr. L 196 vom 19. 8. 1995, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Partie :

— 15 000 Tonnen Weizen aus Interventionsbeständen mit Bestimmung Aserbaidschan.

Lieferstufe :

Beiuk-Kesik über die Häfen Poti oder Batumi (Ware nicht entladen).

Letzter Tag für die Lieferung zum Hafen : 5. Dezember 1995.

— 15 000 Tonnen Weichweizen aus Interventionsbeständen mit Bestimmung Armenien.

Lieferstufe :

Airum über die Häfen Poti oder Batumi (Ware nicht entladen).

Letzter Tag für die Lieferung zum Hafen : 5. Dezember 1995.

— 30 000 Tonnen Weichweizen aus Interventionsbeständen mit Bestimmung Georgien.

Lieferstufe :

Poti oder Batumi (Ware entladen).

Letzter Tag für die Lieferung zum Hafen :

— 5 000 Tonnen am 5. Dezember 1995 (auf das gleiche Schiff wie für Armenien zu beladen);

— 5 000 Tonnen am 5. Dezember 1995 (auf das gleiche Schiff wie für Aserbaidschan zu beladen);

— 20 000 Tonnen am 11. Dezember 1995.

In den Häfen Poti und Batumi können keine Mengen gelagert werden. Diese sind unmittelbar auf die Transportmittel zu entladen.

Die Ankunftstermine der Schiffe müssen möglichst zeitnah zu den obengenannten letzten Liefertagen sein.

Die Entscheidung der Kommission für den Hafen Poti oder Batumi richtet sich nach den jeweiligen Verfügbarkeiten der Kais.

ANHANG II

(in Tonnen)

Lagerorte	Menge
Pakhus Juelsmindevej 18 DK-5463 Harndrup	1 000,340
FAF, Uruphallen Brabæk 7 DK-5550 Langeskov	3 883,700
Ørsted Mølle, Planlager 2 Bogensevej 149 DK-5620 Glamsbjerg	1 013,020
Carlsen Byggemarked Hjelmagervej 6 DK-8541 Skødstrup	6 807,740
Tørresiloer Overgårdsvej 28 DK-8970 Havndal	505,140
DLG, N.C. Just, Hal 2 Klarupgård, Egensevej 155 DK-9270 Klarup	1 310,300
DLG, Kielstrup, Hus 1 Ørtoftevej 13-15 DK-9300 Sæby	1 976,860
GL. Wiffertsholm Gods Mal 1, Wifferstsholmvej 19 DK-9560 Hadsund	82,280
GL. Wiffertsholm Gods Mal 2, Wifferstsholmvej 19 DK-9560 Hadsund	3 420,620
Vasebækgård Vasebækvej 30 DK-4600 Køge	2 699,360
DLG, Sydsjælland/Møn Gammelsøvej 14 DK-4760 Vordingborg	4 419,400
DLG, Lageret Storegade 4 DK-4780 Stege	1 004,210
DLG, Sydsjælland/Møn Hårbollevej 3 DK-4792 Askeby	2 502,680
Orupgård Gods Egeparken DK-4800 Nykøbing F	3 869,850
Lollands Korn, Lager 2 Strandpromenaden DK-4900 Nakskov	4 000,000
DLG, Højsiloen Havnen DK-4990 Sakskøbing	1 504,500

(in Tonnen)

Lagerorte	Menge
DLG, Siloanlægget Vestervej 6 DK-4700 Næstved	268,960
DLG, Plansilo Syd Gammelsøvej 14 DK-4760 Vordingborg	1 841,340
DLG, Lageret Storegade 4 DK-4780 Stege	1 190,660
Orupgård Gods Egeparken DK-4800 Nykøbing F	6 629,010
Holgershåb v/Otto Hansen Nr. Vedbyvej 12 DK-4840 Nørre Alslev	570,830
A. Nielsen & Co. A/S Boderup, Nye Lade DK-4863 Eskilstrup	5 499,240
Halsted Kloster Gods Lade 1992 DK-4900 Nakskov	3 999,960

Die Beschaffenheit der Partie wird den Bietern von der Interventionsstelle mitgeteilt.

Anschrift der Interventionsstelle :

Landbrugs- og Fiskeriministeriet,
EU-Direktoratet,
Nyropsgade 26,
DK-1780 København V,
Telefon : (45) 33 92 70 00, Telefax : (45) 33 92 69 48.

ANHANG III

a) Grenzübergangsstellen in Aserbaidschan :

1. Beiuk-Kesik — Stufe : Ware nicht entladen.

 Die Kontrollen hinsichtlich Quantität und Qualität werden bei der Verplombung der Waggons in Poti oder Batumi durchgeführt. Die Übernahmebescheinigung wird bei der Ankunft im obengenannten Bahnhof ausgestellt, nachdem die Unversehrtheit der Plomben und die Zahl der Waggons kontrolliert worden sind.

2. Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Behörde :

 Gossudarstvenaya Companija Chleboproductov,
 370033 Baku,
 Ul. Usif Zaade Nr. 13,
 Mr. F. R. Mamedov — President,
 Tel. : (7-8922) 66 74 51/66 38 20.

b) Übernahmeorte in Armenien :

1. Airum — Stufe : Ware nicht entladen.

 Die Kontrollen hinsichtlich Quantität und Qualität werden bei der Verplombung der Waggons in Poti oder Batumi durchgeführt. Die Übernahmebescheinigung wird bei der Ankunft im obengenannten Bahnhof ausgestellt, nachdem die Unversehrtheit der Plomben und die Zahl der Waggons kontrolliert worden sind.

2. Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Behörde :

 Ministry of Agriculture and Food,
 375010 Yerevan,
 Dom Pravitelstva,
 Ploschad Respubliki 1.

c) Übernahmeorte in Georgien :

1. Hafen Poti oder Batumi — Stufe : Ware entladen.

2. Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Behörde :

 Gossudarstvenaya Corporatziya Chleboproductov,
 Ul. Didi Cheivani Nr. 6,
 Tbilisi,
 Mr. Anzar Burdjanadze,
 Tel. : (7-8832) 99 86 98,
 Fax : (7-8832) 99 67 40.

ANHANG IV

Abholbescheinigung für die Abholung der Erzeugnisse im Interventionslager

Interventionsstelle :

Ausschreibungsverordnung : (EG) Nr.

Zuschlag :

Erzeugnis :

Partie Nr. :

Kennummer	Name des Lagers	Abgeholte Mengen	Datum der letzten Abholung

Datum, Stempel und Unterschrift
der Interventionsstelle

.....

ANHANG V

Verordnung (EG) Nr. 2461/95

Übernahmebescheinigung

Der Unterzeichnete,,
(Name/Vorname/Amtsbezeichnung)

handelnd im Auftrag von

bescheinigt hiermit, die unten bezeichnete Ware übernommen zu haben :

Erzeugnis :		
Aufmachung :		
Gesamtmenge in Tonnen (netto) : (brutto) :		
Anzahl	Säcke (Mehl) :	entfällt
	Kartons (Butter/Fleisch) (1) :	
Ort und Datum der Übernahme :		
Nummern der Waggons/Name des Schiffes/Registriernummern der Lastwagen (1) :		
Nummern der Plomben bei der Ankunft :		
Name und Anschrift der Speditionsfirma :		

Name und Anschrift der Überwachungsgesellschaft :

.....

.....

Name und Unterschrift ihres Vertreters vor Ort :

.....

.....

Bemerkungen oder Vorbehalte :

.....

.....

.....

.....

Unterschrift und Stempel
des Begünstigten

.....

(1) Nichtzutreffendes streichen.

ANHANG Va

Verordnung (EG) Nr. 2461/95

Zug Nr.:

Übernahmebescheinigung bei Ankunft der Waggons im Bestimmungsland

Der Unterzeichnete,,
(Name/Vorname/Amtsbezeichnung)

handelnd im Auftrag von

bescheinigt hiermit, die unten bezeichnete Ware übernommen zu haben.

Art des Erzeugnisses:

Ort und Tag der Übernahme:

Nummern der Waggons	Nummern der Plomben	Mengen (Eigengewicht)	Anzahl Pakete	Tag des Grenzübertritts	Mengen (1) Unterschrift und Bemerkungen
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					

(1) Auszufüllen für Waggons, die kontrolliert werden mußten, mit Angabe des festgestellten Gewichts.

Name und Anschrift der Transportgesellschaft:

Name und Anschrift der Überwachungsgesellschaft:

Bemerkungen und Vorbehalte:

.....

Vertreter der Überwachungsgesellschaft
Name, Unterschrift und Stempel

.....

.....

Name, Unterschrift und Stempel des Begünstigten

.....

.....

ANHANG VI

Preise für den Transit über georgisches Gebiet

ARMENIEN

Erzeugnis	Entladekosten (je Tonne)	Transportkosten einschließlich Frachtversicherung (je Tonne)		Verwaltungskosten (je Partie)
		Poti	Batumi	
Getreide		15 $	17 $	120 $
— Kran	4 $			
— Saugförderer	5,5 $			
Stückgut in gedeckten Güterwagen	6 $	15 $	17 $	120 $
Thermowagen	7 $	31 $	35 $	120 $

ASERBAIDSCHAN

Erzeugnis	Entladekosten (je Tonne)	Transportkosten einschließlich Frachtversicherung (je Tonne)		Verwaltungskosten (je Partie)
		Poti	Batumi	
Getreide		15,1 $	16,5 $	120 $
— Kran	4 $			
— Saugförderer	5,5 $			
Stückgut in gedeckten Güterwagen	6 $	15,1 $	16,5 $	120 $
Thermowagen	7 $	30,8 $	33,8 $	120 $

GEORGIEN

Erzeugnis	Getreide-Kran	Getreide-Saugförderer	Stückgut in gedeckten Güterwagen
Entladekosten (je Tonne)	3 $	3,5 $	5 $